

Uhrglas Ia. . . . .	„	—,25
Uhrzeiger . . . . .	„	—,10
Uhrbügel . . . . .	„	—,10
Uhrschlüssel Ia. . . . .	„	—,10
	an.	

Für jede reparierte Uhr

**Garantieschein für 2 Jahre!**

**Einzigste**

**Spezial-Reparatur-Werkstatt**  
in ganz Leipzig (gegr. 1893).

**Arthur Horn, Uhrmacher-Meister,**  
**Aeussere Tauchaer Strasse 10.**

Dass Herr Horn jedes kollegiale Gefühl abgeht, dafür ist jede Zeile seiner missduftenden Reklameblüte ein sprechender Beweis. Er hat dies aber noch besonders zu dokumentieren glauben müssen, durch die Art der Verteilung seiner Zettel, die von Dienstleuten auf der Strasse verbreitet wurden, wozu sich dieselben mit Vorliebe vor den Schaufenstern von Uhrengeschäften aufpflanzten. Dieses Gebahren fand selbst das Publikum unerhört und verschiedentlich sind zu solchen Kollegen Leute mit dem Zettel in der Hand gekommen, um sie aufzufordern, sich solche „Gemeinheit“ nicht gefallen zu lassen.

Wir haben Herrn Horn Gelegenheit gegeben, sich vor Gericht wegen seiner unlauteren Bekanntmachung zu verantworten und enthalten uns bis dahin jeden weiteren Urteils. Hoffentlich wird ihm die Lust zu einer Wiederholung vertrieben.

Das Gleiche wünschen wir auch dem Reisenden Walter Berndt von der Firma Reile in Pforzheim, der, wie uns die Uhrmacher-Innung der Grafschaft Glatz mitteilt, in Glatz zur Anzeige gebracht wurde, weil er, indem er einem Hotelkellner eine Doublékette verkaufte, unberechtigten

#### Handel im Umherziehen

betrieb.

Schliesslich müssen wir noch bekannt geben, dass

**das Aufsuchen von Bestellungen auf Gold- und Silberwaren, Taschenuhren und dergl.,**

welches wir bekanntlich verboten wissen wollen, kürzlich in der Petitionskommission des Reichstages zur Sprache gekommen ist. In der Sitzung dieser Kommission vom 3. Dezember worüber der Bericht jetzt erschienen ist, hat der Geheime Oberregierungsrat Werner vom Reichsamt des Innern folgende Erklärung abgegeben: „Was die Petitionen anlangt, nach welchen nicht nur das Feilbieten, sondern auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Brillen und

dergl. verboten werden sollte, so seien neuerdings Ermittlungen darüber angestellt worden, ob ein Bedürfnis für die Abänderung der geltenden Bestimmungen gelegentlich einer später etwa notwendig werdenden Gewerbeordnungsnovelle vorliege. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen seien die in einzelnen Bezirken bemerkten Misstände nicht so schwerwiegend, um das den legitimen und reellen Handel in unerwünschter Weise mitberührende Verbot des Aufsuchens von Bestellungen auf die in § 56 Ziffer 3 und 11 der Gewerbeordnung bezeichneten Waren zu rechtfertigen.“

Von einem Mitgliede der Kommission wurde zuerst der Antrag gestellt, die Petitionen als Material zu überweisen. Ein anderes Mitglied der Kommission dagegen beantragte Uebergang zur Tagesordnung, weil man endlich einmal den Hausierhandel in Ruhe lassen sollte.

Von den Vertretern der ersteren Anschauung wurde hervorgehoben, dass tatsächlich gerade in Württemberg in vielen Fällen der Hausierhandel nur ein versteckter Bettel sei. Von der anderen Seite wurde entgegengehalten, dass dem Uebelstande durch die Polizei abgeholfen werden könne, und dass die auch erwähnte Unehrllichkeit der Hausierer doch nur als Ausnahme zugegeben werden könnte.

Die Kommission einigte sich schliesslich zu dem Antrage: Der Reichstag wolle beschliessen:

die Petitionen, soweit eine sachgemässe Beschränkung des Hausierhandels in Frage komme,

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen, soweit sie jedoch ein allgemeines Verbot des Hausierhandels anstrebten,

über dieselben zur Tagesordnung überzugehen. —

Nach der etwas sehr freihändlerisch und hausierfreundlich gehaltenen Erklärung des obengenannten Regierungskommissars, welcher als Vertreter des Reichskanzlers fungierte, ist allerdings zu befürchten, dass der Reichskanzler mit dem ihm überwiesenen „Material“ nicht viel anfangen wird. Sache der beteiligten Körperschaften, namentlich also auch unserer Zentralstelle wird es daher sein, dem obersten Reichsbeamten das „Material“ immer wieder vor Augen zu führen und immer wieder an die Revision der Hausiergesetzgebung zu erinnern.

Mit kollegialischem Gruss

**Deutsche Uhrmacher-Vereinigung**  
**Zentralstelle zu Leipzig.**

H. Wildner.  
Schriftführer.

Alfred Hahn.  
Vorsitzender.

## Prüfung von Lehrlingsarbeiten.

Unsere diesjährige Lehrlingsarbeiten-Prüfung wird in dem gleichen Rahmen wie die vorjährige abgehalten, d. h. es sind nicht nur Arbeiten von Ausgelernten, sondern auch solche, die im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahre gefertigt wurden, zugelassen.

Die Arbeiten können in Werkzeugen, Uhrteilen, Uhrwerken oder in der Ausführung von schwierigen Reparaturen bestehen, Bedingung ist nur, dass sie ohne jede fremde Hilfe von dem Lehrling selbst hergestellt worden sind, was von dem Lehrherrn schriftlich zu bestätigen ist und ferner, dass sie noch nicht anderweit prämiert worden sind.

Erwünscht ist es, dass als Prüfungsarbeit von jedem Lehrling möglichst nur ein Stück, dieses aber so gut als möglich gefertigt wird, da es den Preisrichtern nicht auf die Zahl der eingesandten Arbeiten, sondern hauptsächlich auf deren Ausführung ankommt.

Ferner wollen die Lehrherren darauf achten, dass ihre Lehrlinge ein Prüfungsstück wählen, welches auch dem Lehrjahre angemessen ist, bezw. dem Können des Lehrlings entspricht, damit nicht der eine zu schwierige, der andere zu leichte Arbeiten in Angriff nimmt.

Die Bestätigung des Lehrherrn ist in einem verschlossenen Umschlag, welcher gleichzeitig den Namen und das Alter des Lehrlings, die Angabe des Lehrjahres und den Namen des Lehrherrn enthalten muss, dem Prüfungsstück beizufügen. Das Prüfungsstück muss von einer kurzen Beschreibung begleitet und mit einem Kennwort versehen sein. Das gleiche Kennwort hat der verschlossene Umschlag zu tragen. Die Umschläge werden erst nach beendeter Prüfung geöffnet.

Die Arbeiten werden von der Zentralstelle geprüft und erhalten die Verfertiger je nach der Ausführung ihrer Prüfungsstücke Diplome mit den Zensuren genügend, gut, sehr gut